

evtl. einschreiben

Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV)
Stampfenbachstrasse 12
Postfach
8090 Zürich

.....
Name

.....

.....
Adresse

.....
Ort/Datum

Einwendungen zur Teilrevision Uto Kulm (Richtplan und Gestaltungsplan)

Anträge

1. Die geplante Richtplanänderung und der damit verbundene Gestaltungsplan seien abzuweisen.
2. Der heute geltende Richtplaneintrag, Landwirtschaftsgebiet, sei beizubehalten.
3. Der rechtmässige Zustand gemäss heutigem Recht sei wieder herzustellen und die illegal erstellten Bauten bis zur „ersten Ausbautetappe“ (Umbau zum Seminarhotel 2000 bis 2002) zu entfernen sowie der eingehauste Felsen wieder frei zu legen.
4. Das Aussichtsplateau Uto Kulm sei für die öffentliche Zugänglichkeit frei zu halten, insbesondere die Südterrasse bis und mit Rondoterrasse.
5. Der Üetliberggipfel sei umfassend, d.h. das Gipfelplateau mit Aussichtspunkt und der Südwest-Hang bis zur Gratstrasse (von der Abzweigung der Zubringerstrasse zum Kulm im Nordwesten bis zur Abzweigung des auf dem Grat verlaufenden Fusswegs im Südosten), unter Schutz zu stellen.
6. Der Üetliberggipfel sei der Empfindlichkeitsstufe I gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung zuzuordnen.

Begründung

Die angestrebte Richtplanänderung wie auch der Gestaltungsplan verstossen gegen die Bundesverfassung, gegen Bundesrecht und kantonales Recht.

Die heutige Richtplanfestlegung des Uto Kulms als Landwirtschaftsgebiet (Nichtbauzone) trägt den verschiedenen Festlegungen am besten Rechnung. So ist der Uto Kulm kantonaler Aussichtspunkt, er liegt im BLN-Gebiet 1306 Albiskette-Reppischtal, im kantonalen Landschaftsschutzgebiet, in einer archäologischen Zone und in einem Pflanzenschutzgebiet.

Die Richtplanänderung mit Gestaltungsplan verstossen gegen das in der Bundesverfassung verbriefte Willkürverbot, da sie den Zweck haben, die heute illegalen und nach geltendem Recht nicht bewilligungsfähigen Bauten (Verglasungen und Vergrösserung der Fläche der Südterrasse und Rondoterrasse und „Kiosk“, ein eigentlicher Aussenausschank) im Nachhinein und zu Gunsten eines einzelnen privaten Betreibers bewilligungsfähig zu machen. Zudem ermöglichen sie dem Betreiber zusätzliche Vorteile, wie ein zweites Aussenrestaurant, Events mit Absperrung des Plateaus, Helikopterlandungen etc., alles zu Lasten der Bevölkerung und des öffentlichen Interesses.

Die Richtplanänderung und der Gestaltungsplan lassen unter anderem nach heute geltendem Recht nicht bewilligungsfähige Bauten, die Verschandelung und Verschalung des geschützten Felsens, neue und bestehende Nutzungsmöglichkeiten (Aussenrestaurant, Bar, Events, Helikopterlandungen) auf dem Plateau zu, sowie einen gegenüber heute beinahe verdreifachten Motorfahrzeugverkehr und zwölf Helikopterlandungen.

Diese Nutzungen

- beschränken und beschneiden die freie Zugänglichkeit auf dem Aussichtsplateau Uto Kulm massiv und reduzieren die Aussichtsmöglichkeit,
- passen sich nicht in die mehrfach geschützte Landschaft ein,
- führen zu Lärm-, Luft- und Lichtverschmutzung.

Deshalb verstösst die angestrebte Richtplanänderung mit Gestaltungsplan

- gegen den im Natur- und Heimatschutzgesetz verbrieften Grundsatz der grösstmöglichen Schonung und ungeschmälerter Erhaltung der Naturlandschaft von nationaler Bedeutung 1306 Albiskette-Reppischtal.
- gegen den Grundsatz des Raumplanungsgesetzes, dass Landschaften zu schonen seien und Erholungsräume für die Bevölkerung zur Verfügung stehen haben.
- gegen den kantonalen Richtplaneintrag „Landschaftsschutzgebiet“ und den dazugehörigen Text, demnach u.a. Kernbereiche der BLN-Gebiete durch diese Festlegung geschützt werden. Mit Landschafts-Schutzgebieten sollen einzelne ausgewählte Flächen, die in erster Linie aus ästhetischer und kulturgeografischer Sicht sowie auf Grund ihrer geologischen und geomorphologischen Qualitäten erhalten werden.
- gegen den kantonalen Richtplaneintrag „Aussichtspunkt Uto Kulm“, an welchem festzuhalten ist.
- gegen den Richtplantext des kantonalen Richtplanes Punkt 3.4.1 „Einleitung zu Erholungsgebiet und Aussichtspunkte“. Aus dem Kontext des Abschnitts geht hervor, dass Freihaltung und öffentliche Zugänglichkeit bei Aussichtspunkten gewährleistet sein müssen. Auch an diesem Text ist festzuhalten.
- gegen die Forderung durch den Richtplantext des kantonalen Richtplanes Punkt 3.4.3 „Aussichtspunkte“. Durch verschiedene Massnahmen „ist die Freihaltung der Aussicht zu gewährleisten“. Wenn schon dem Umgebungsschutz eine so grosse Bedeutung zukommt, dann steht dem Schutz des Aussichtsraumes ein ebenso hoher Schutz zu. Die Beschneidung der Aussichtsmöglichkeit auf dem Plateau des Uto Kulms durch die widerrechtliche Verbauung (Südterrasse und Westterrasse) und Wegfall der Aussicht von diesen ehemals gut besuchten Teilen des Aussichtsplateaus, widerspricht den Forderungen des Richtplantextes.
- gegen Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich, indem die nicht bewilligten Bauten den festgelegten Waldabstand massiv unterschreiten.

Schutzobjekte (Natur- und Heimatschutz) sind gemäss Planungs- und Baugesetz § 203 lit. b Aussichtslagen, lit. d vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten und lit. e Naturdenkmäler. Diese Punkte treffen auf den Uto Kulm genau zu. Dieser ist deshalb als Schutzobjekt zu inventarisieren.

Wir/Ich bitte(n) Sie die genannten Anträge gutzuheissen und grüssen Sie freundlich